

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Verantwortlichkeit und Ablauf für Pfarrwahlen (Anhang zum Pfarrwahlreglement) (gestützt auf die Gemeindeordnung vom 01. September 2010, §§ 9,10, 19, 21, 46, 47, 54-58)

Grundsätzlich muss zwischen **Neuwahlen** und **Wiederwahlen** unterschieden werden. Gründe für Neuwahlen können die Kündigung oder die Pensionierung einer Pfarrperson oder die Bewilligung zur Schaffung eines neuen Gemeinde-Pfarramtes durch den Grossen Kirchgemeinderat sein.

Verantwortlichkeit	Aufträge und Inhalte
Kirchenrat	Beauftragt die Bezirkskirchenpflege eine Pfarrwahlkommission zu bilden
Bezirkskirchenpflege	Sucht mindestens 3 Mitglieder aus dem Bezirk für die Wahl in die Pfarrwahlkommission
Kirchenkanzlei	Schreibt die (ausserordentliche) Bezirksversammlung zur Wahl der zusätzlichen Gemeindemitglieder und des Präsidiums der Pfarrwahlkommission im Amtsblatt des Kantons Zug aus
Bezirksversammlung	Wählt die zusätzlichen Gemeindemitglieder und das Präsidium der Pfarrwahlkommission
Kirchenkanzlei	Veröffentlicht die Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission im Amtsblatt des Kantons Zug
Kirchenschreiber oder Pfarramtsvertretung Kirchenrat	Instruiert das Präsidium der Pfarrwahlkommission über den Ablauf des Verfahrens und bedient sie mit den entsprechenden Unterlagen
Pfarrwahlkommission	Erarbeitet das Stellenprofil sowie den Inseratetext
Kirchenkanzlei / Kirchenschreiber	Schreibt die Stelle in den gewählten Medien auf Antrag des Präsidiums der Pfarrwahlkommission aus und bestätigt dem Präsidium laufend den Eingang der Bewerbungen
Pfarrwahlkommission	Entscheidet, ob eine Person berufen wird oder ein ordentliches Verfahren durchgeführt wird
Präsidium Pfarrwahlkommission	Gibt den interessierten Bewerbern Auskunft über die zu besetzende Stelle und unterbreitet die eingegangenen Bewerbungen der Pfarrwahlkommission
Pfarrwahlkommission	Überprüft die eingegangenen Bewerbungen
Pfarramtsvertretung Kirchenrat	Klärt die Wahlfähigkeit der in Frage kommenden Kandidatinnen/ Kandidaten ab
Pfarrwahlkommission	Führt die Bewerbungsgespräche, besucht die Kandidatin/ den Kandidaten im Gottesdienst (ev. RU-Besuche), holt mindestens zwei Referenzen ein und trifft die Auswahl mittels Zweidrittelmehrheit
Pfarramtsvertretung Kirchenrat	Informiert über die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer Anstellung (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Dienst- und Amtswohnungsreglement, Spesenreglement, Personalgesetz und -reglement, Pensionskassengesetz und Pensionskassenverordnung) und über das Wahlprozedere
Pfarrwahlkommission	Schlägt die Kandidatin/den Kandidaten zur Nomination in der Bezirksversammlung vor
Präsidium Pfarrwahlkommission	Stellt die Kandidatin/den Kandidaten den Mitgliedern des Kirchenrates anlässlich einer Kirchenratssitzung vor
Kirchenrat	Überprüft den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens
Kirchenkanzlei	Schreibt die (ausserordentliche) Bezirksversammlung zur Nomination im Amtsblatt des Kantons Zug aus

Verantwortlichkeit	Aufträge und Inhalte
Kirchenrat	Beantragt dem Grossen Kirchgemeinderat die Wahl der nominierten Pfarrperson
Präsidium Pfarrwahlkommission	Stellt die Kandidatin/ den Kandidaten dem Büro des GKGR vor
Grosser Kirch- gemeinderat	Wählt die nominierte Pfarrperson
Kirchenrat	Dankt der Pfarrwahlkommission und entlässt sie aus der Pflicht
Pfarramtsvertretung im Kirchenrat und Kirchenschreiber/in	Ausfertigen des Arbeitsvertrags (Vertragsbedingungen, Gehalt etc.)
Bezirkskirchenpflege	Organisiert die Installation der gewählten Pfarrperson schnellstmöglich nach Amtsantritt
Bezirkskirchenpflege	Liefert den Text für die Einladung zur Installation
Präsidien Kirchenrat und Bezirkskirchen- pflege	Unterschreiben die Einladung zur Installation gemeinsam
Präsidium Pfarr- konvent	Installiert die gewählte Pfarrperson feierlich im Bezirk
Kantonale Kirch- gemeinde	Kostendach für die Installation der gewählten Pfarrperson CHF 10'000.00

Verabschiedet vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug
anlässlich seiner Sitzung am 18. Oktober 2011.

Das Pfarrwahlreglement und dieser Anhang wurden durch den Grossen Kirchgemeinderat am 25. Juni
2012 genehmigt.